

TU

Ämtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Fachbereich 9
alle Institute/Seminare des FB 9
Universitätsbibliothek (20)
Dezernat 3 (5)
Pressestelle (5)

Nr. 79
31.07.1996

Redaktion:
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4123
Fax (0531) 391-4575

Aushang

STUDIENORDNUNG

für den Teilstudiengang Germanistische Linguistik (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in seiner Sitzung am 17.04.1996 beschlossene Studienordnung (mit Studienplan) für den Teilstudiengang Germanistische Linguistik (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt gemäß ihrem § 16 am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, also am 01.08.1996, in Kraft.

Universitäts-
bibliothek
Braunschweig

Studienordnung und Studienplan für den Teilstudiengang Germanistische Linguistik (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Germanistische Linguistik auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Den Zugang zu dem Teilstudiengang regelt § 32 NHG. Bedingung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Immatrikulation in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern an der Technischen Universität Braunschweig.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Fächerkombinationen

Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Germanistische Linguistik kann als Haupt- oder Nebenfach nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 9 (Anlage 2) mit allen dort angegebenen Fächern kombiniert werden. Ist Germanistische Linguistik Hauptfach, so muß als ein Nebenfach Deutsche Literaturwissenschaft hinzugenommen werden.

Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.

§ 5

Berufsfelder

Je nach Fächerkombination bestehen mögliche Berufsfelder in den Bereichen Wissenschaft, Administration, Verbände, Medien (Bibliotheks- und Verlagswesen, Journalismus), Museen, Weiterbildungsinstitutionen, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Es wird empfohlen, sich schon während des Studiums um ein dem Berufsziel entsprechendes Praktikum zu bemühen.

§ 6

Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
 - a) Das **Grundstudium**, das 4 Semester umfaßt, führt in inhaltliche, methodische und arbeits-technische Grundlagen der Germanistischen Linguistik systematisch ein.
 - b) Das Grundstudium wird mit der **Zwischenprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Zwischenprüfungsbeauftragten des Seminars, in der Regel im Laufe des 4. Semesters. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang im Seminar bekanntgegeben.

Sinn der Zwischenprüfung ist es festzustellen, ob der Prüfling über die im Grundstudium vermittelten linguistischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, wissenschaftlich zu argumentieren versteht und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben hat, daß eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwartet werden kann.

- c) Das **Hauptstudium**, das 5 Semester umfaßt, dient dazu, die im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse zu vertiefen und zu verbreitern und die Fähigkeit zu selbständigem sprachwissenschaftlichen Arbeiten weiter zu entwickeln.
- d) Das Hauptstudium wird mit der **Magisterprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt - mit Angabe der gewünschten Prüfer oder Prüferinnen - beim Magister-Prüfungsausschuß (im Dekanat des Fachbereichs 9), in der Regel am Ende des achten Semesters. Meldetermine gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.
Die Abschlußprüfung findet nach dem neunten Semester bzw. nach Beendigung der Magisterarbeit statt. Hierfür sind jährlich vier bestimmte Zeiträume vorgesehen. Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß nach Anmeldung zur mündlichen Prüfung fest. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse - insbesondere auch in den gewählten Schwerpunkten - erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

- (3) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), die je zur Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium verteilt sind. Das Studium im Hauptfach umfaßt insgesamt 80 SWS, mit je 40 SWS im Grund- und Hauptstudium. Das Studium im Nebenfach umfaßt insgesamt 40 SWS mit je 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.
Von den 160 SWS entfallen 144 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich, davon 72 im Hauptfach und 36 in jedem Nebenfach. Die übrigen 16 SWS sind vorgesehen für Veranstaltungen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule frei gewählt werden können. Über diesen Wahlbereich trifft die Studienordnung keine Festlegungen; s. aber unten § 15, Abs. 2.

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsarten werden angeboten:
 - a) **Vorlesungen:** Sie sollen Kenntnisse über Inhalte, Strukturen, Entwicklungen, Probleme und Forschungsansätze der Teilbereiche der Germanistischen Linguistik vermitteln. Das hier erworbene Wissen gehört zu den Grundlagen der Zwischen- und der Abschlußprüfung.
 - b) **Proseminare:** In ihnen sollen in zentralen Bereichen der Germanistischen Linguistik grundlegende Inhalte, Methoden und Fragestellungen erarbeitet werden. Dabei werden die Studierenden auch mit den geläufigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Bibliographien, Handbücher, Fachlexika, wissenschaftliche Zeitschriften, Datenbanken etc.) bekannt gemacht.
 - c) **Hauptseminare:** Hier sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse vertiefen und festigen und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten weiterentwickeln.
 - d) **Übungen:** Sie dienen der Vermittlung praktischer sowie zusätzlicher methodischer bzw. spezieller Kenntnisse.
 - e) **Oberseminare und Kolloquien:** In ihnen werden mit fortgeschrittenen Studierenden aktuelle wissenschaftliche Fragen diskutiert oder laufende Examensarbeiten sowie prüfungsrelevante Themenbereiche besprochen.
- (2) Als Leistungsnachweise sind Klausuren bzw. schriftliche Hausarbeiten (in begründeten Ausnahmefällen auch mündliche Prüfungen) vorgesehen; Näheres ist in § 12 der Magisterprüfungsordnung geregelt. Welche Leistungsnachweise als Vorleistung für die Zwischen- bzw. Magisterprüfung im einzelnen gefordert werden, ergibt sich aus der tabellarischen Über-

sicht in § 15 (Studienplan). Alle Leistungsnachweise werden benotet.

- (3) Für die MA-Prüfung werden zu Prüfern und Prüferinnen solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind/ Es wird empfohlen, daß mindestens ein Hauptseminarschein bei dem/der Prüfenden erworben wird.

(vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung)

§ 8

Studienberatung

Neben der ständig gebotenen Beratung in den Sprechstunden aller Lehrenden wird den Studierenden zu Beginn des Studiums und am Ende des Grundstudiums die Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gegeben. Diese bezieht sich vor allem auf

- Studienordnung und Magisterprüfungsordnung;
- Aufbau und Organisation des Studiums; Studieninhalte und Arbeitsformen;
- Vorbereitung auf die Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung;
- Organisation der Hochschule sowie der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z.B. Seminare, Bibliotheken, Fachbereiche, Gremien).

§ 9

Studienziele

Das Studium im Teilstudiengang Germanistische Linguistik soll den Studierenden die Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden, Wissen über Strukturen, Geschichte und gesellschaftliche Funktionen der (deutschen) Sprache sowie die Fähigkeit zur linguistischen Analyse und Beurteilung von Texten vermitteln. Damit erwerben die Studierenden eine sprachwissenschaftliche Qualifikation, die sie zu eigenständigem und fachkompetentem beruflichen Handeln in zahlreichen Tätigkeitsbereichen (vgl. § 5) befähigt.

§ 10

Studieninhalte und Fachgebiete

- (1) Aus der in § 9 genannten Zielsetzung ergeben sich die folgende Studieninhalte:
- Kategorien und Methoden der wissenschaftlichen Beschreibung der deutschen Sprache (Grammatik, Lexikologie, Pragmatik);
 - Geschichte der deutschen Sprache im Überblick;
 - ältere deutsche Sprachstufen (insbesondere Mittelhochdeutsch);
 - deutsche Gegenwartssprache in ihrer Vielfalt, Differenziertheit, historischen Bedingtheit und in ihren Entwicklungstendenzen;
 - Kategorien der Analyse sprachlicher Handlungen; Methoden linguistischer Gesprächs- und Textuntersuchung;
 - kognitive Theorien und Modelle der lexikalischen Semantik und der Textverarbeitung; Theorie und Empirie des Spracherwerbs;
 - soziale und politische Dimensionen sprachlichen Handelns; Verständigungs- und Normprobleme; Zusammenhänge zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft;
 - Grundfragen der Sprach- und Zeichentheorie;
 - Geschichte der germanistischen Sprachwissenschaft im Überblick.

Während ihres Studiums erwerben die Studierenden Kenntnisse in den genannten thematischen Bereichen sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich sprachwissenschaftlicher Studienschwerpunkte nach eigener Wahl. Sie können dabei im Rahmen des Lehrangebots auch einzelne Schwerpunkte im Bereich der außerhochdeutschen germanischen Sprachen (z.B. Niederdeutsch, nordgermanische Sprachen) setzen. Im gesamten Studium entwickeln und schulen die Studierenden ferner die Fähigkeit zur Aufbereitung, Analyse und Interpretation sprachlicher Daten sowie zur kriti-

schen Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Sprachbeschreibung.

- (2) Das Seminar für deutsche Sprache und Literatur vermittelt die sprach- und literaturwissenschaftlichen Studieninhalte im organisatorischen Rahmen seiner drei Fachgebiete
- Germanistische Linguistik,
 - Deutsche Literaturwissenschaft,
 - Ältere deutsche Sprache und Literatur (Mediävistik).

Zum Teilstudiengang Germanistische Linguistik gehören auch die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen der Mediävistik.

§ 11

Inhalt und Aufbau des Grundstudiums

- (1) Den Kern des Grundstudiums bildet im Haupt- wie im Nebenfach der Besuch von sprachwissenschaftlichen Vorlesungen sowie von 4 zweistündigen Pflicht-Proseminaren mit festgelegtem Thema. Die Proseminare sollen die Studierenden einführen in grundlegende Inhalte, Kategorien und Methoden der germanistischen Linguistik, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die deutsche Sprache als System, in ihrer Historizität und in ihrer kommunikativen Realisierung zu erforschen. Dementsprechend bestehen die Proseminare aus einer zweisemestrigen Einführung in die grammatische und lexikalische Beschreibung der deutschen Sprache, einer Einführung in das Studium der deutschen Sprachgeschichte sowie einer Einführung in die situativen und sozialen Bedingungen und Regularitäten sprachlichen Handelns.

Die Studierenden nehmen an den Proseminaren in der angegebenen Reihenfolge teil:

- Einführung in die Linguistik I (1. Sem. - 2 SWS)
- Einführung in die Linguistik II (2. Sem. - 2 SWS)
- Einführung in das Studium historischer Sprachstufen (2./3. Sem. - 2 SWS)
- Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik (3./4. Sem. - 2 SWS)

- (2) Folgende Pflicht-Proseminare gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein mindestens mit "ausreichend" benoteter schriftlicher Leistungsnachweis erbracht wurde; dies wird durch einen Seminarschein beurkundet. Als Leistungsnachweise (LN) gelten:

- Einführung in die Linguistik I: einstündige Klausur
- Einführung in die Linguistik II: einstündige Klausur
- Einführung in das Studium historischer Sprachstufen: schriftliche Hausarbeit

- (3) Zur Meldung zur Zwischenprüfung ist die aktive Teilnahme an dem Pflicht-Proseminar 'Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik' erforderlich. Der Stoff dieses Seminars ist Gegenstand der Zwischenprüfungsklausur (vgl. § 12.2).

- (4) Zusätzlich zu den genannten Pflichtveranstaltungen sind zur Erreichung der erforderlichen Zahl von Semesterwochenstunden (vgl. § 5) noch weitere Veranstaltungen zu besuchen. In ihnen können die Studierenden in selbständiger Auswahl ihren persönlichen Interessen folgen und Schwerpunkte setzen. Die hier verfügbaren Stunden sollen in erster Linie für den regelmäßigen Besuch der angebotenen linguistischen/sprachgeschichtlichen Vorlesungen sowie für den Besuch von Übungen und zusätzlichen Proseminaren in etwa im folgenden Umfang genutzt werden:

- Im Hauptfach: Vorlesungen (12 SWS)
Proseminare und Übungen (16 SWS)
- Im Nebenfach: Vorlesungen (8 SWS)
Proseminare und Übungen (2 SWS)

§ 12

Magisterzwischenprüfung

- (1) Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Vorleistungen:
- a) Germanistische Linguistik als Hauptfach:

1. ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS;
 2. je ein Leistungsnachweis aus den in § 11.2 genannten Proseminaren;
 3. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinum (vgl. § 2).
- b) Germanistische Linguistik als Nebenfach:
1. ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 SWS;
 2. je ein Leistungsnachweis aus den in § 11.2 genannten 3 Proseminaren.
- (2) Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen:

Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Germanistische Linguistik schließt das Grundstudium ab und berechtigt zur Teilnahme an den linguistischen Hauptseminaren. Sie besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer dreistündigen Klausur im Anschluß an das Proseminar "Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik".

In ihr werden verlangt:

- a. Kenntnisse der methodischen und begrifflichen Grundlagen des Faches, nachzuweisen im Bereich des Proseminars 'Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik', wobei Inhalte des gesamten Grundstudiums (Grammatik, Lexikologie und Sprachgeschichte) in die Themenstellung eingehen (vgl. Magisterprüfungsordnung, Anlage 3);
- b. vertieftes Wissen über den Stoff des genannten Proseminars.

§ 13

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Den Kern des Hauptstudiums bildet der Besuch sprachwissenschaftlicher Hauptseminare. In ihnen werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt, vertieft und erweitert. Die Studierenden können wählen aus dem Angebot thematisch unterschiedlicher Hauptseminare der Linguistik sowie mediävistischer Hauptseminare mit sprachgeschichtlichem Thema.
- (2) Bei der Meldung zur Magisterprüfung müssen die Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 3 Hauptseminaren im Hauptfachstudium bzw. an mindestens 1 Hauptseminar im Nebenfachstudium nachweisen. Im Hauptfach Germanistische Linguistik muß unter den drei genannten Hauptseminaren mindestens je eines ein linguistisches und ein sprachgeschichtliches Thema aufweisen.

Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird in allen Hauptseminaren durch eine mindestens mit "ausreichend" benotete schriftliche Hausarbeit erbracht. Teilnahmevoraussetzung ist in allen Fällen die bestandene Zwischenprüfung im Teilstudiengang Germanistische Linguistik.

- (3) Zusätzlich zu den oben genannten obligatorischen Hauptseminaren sind zur Erreichung der erforderlichen Zahl von Semesterwochenstunden noch weitere Veranstaltungen zu besuchen. In ihnen können die Studierenden in selbständiger Auswahl ihren persönlichen Interessen folgen und Schwerpunkte setzen. Die hier verfügbaren Stunden sollen für den regelmäßigen Besuch der angebotenen linguistischen/sprachgeschichtlichen Vorlesungen sowie für den Besuch von Hauptseminaren, Übungen und ggf. Oberseminaren/Kolloquien genutzt werden:

- Im Hauptfach: Vorlesungen (12 SWS)
Hauptseminare (6 SWS)
Hauptseminare, Übungen, (ggf. Oberseminare/Kolloquien) (12 SWS)
- Im Nebenfach: Vorlesungen (8 SWS)
Hauptseminare (2 SWS)
Hauptseminare, Übungen, (ggf. Oberseminare/Kolloquien) (6 SWS)

§ 14

Magisterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Meldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Vorleistungen:
 - a) Germanistische Linguistik als Hauptfach:
 1. bestandene Zwischenprüfung im Teilstudiengang Germanistische Linguistik;
 2. ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 SWS;
 3. 3 Hauptseminar-Leistungsnachweise.
 - b) Germanistische Linguistik als Nebenfach:
 1. bestandene Zwischenprüfung im Teilstudiengang Germanistische Linguistik;
 2. ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 SWS;
 3. 1 Hauptseminar-Leistungsnachweis;
 4. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums (zu Ausnahmeregelungen siehe Magisterprüfungsordnung, Anlage 2).
- (2) In der Prüfung werden verlangt:
 - a) Germanistische Linguistik als Hauptfach:

vertiefte Kenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches;
Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache;
vertiefte Kenntnisse in 4 mit der/dem Prüfenden verabredeten Spezialgebieten.
 - b) Germanistische Linguistik als Nebenfach:

Grundkenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches;
Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache;
vertiefte Kenntnisse in 3 mit der/dem Prüfenden verabredeten Spezialgebieten.
- (3) Art der Prüfung:
 - a) Germanistische Linguistik als Hauptfach:

Die Magisterprüfung umfaßt eine schriftliche Hausarbeit, zu deren Anfertigung 6 Monate zur Verfügung stehen, sowie eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
 - b) Germanistische Linguistik als Nebenfach:

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (4) Prüferwahl:

Wer Germanistische Linguistik als Hauptfach studiert, wählt vor der Meldung unter den prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin und verabredet mit ihm/ihr das Thema der Magisterarbeit. Die Einzelheiten des Meldungs- und Prüfungsvorganges regelt die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 9 (besonders im Teil III (§§ 16-26) und in der Anlage 3).

§ 15

Studienplan

- (1) Der Studienplan erläutert, wie der Magisterteilstudiengang Germanistische Linguistik als Hauptfach und als Nebenfach sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium der Germanistischen Linguistik im Magisterstudiengang entspricht nach Inhalt und Aufbau, insbesondere in der Obligatorik der Seminare weitgehend dem Studium im Lehramtsstudiengang Höheres Lehramt; für alle Studiengänge gilt dasselbe Angebot an linguistischen Lehrveranstaltungen. Bei einem Wechsel des Studiengangs können daher alle zuvor am Seminar für deutsche Sprache und Literatur erbrachten linguistischen Studienleistungen in vollem Umfang vom Magisterprüfungsausschuß bzw. vom Wissenschaftlichen Prüfungsamt anerkannt werden.

- (3) Neben den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Studienplan auch 'Wahlveranstaltungen' im Umfang von 8 SWS (im Hauptfach) bzw. 4 SWS (im Nebenfach) vorgesehen, die frei aus dem Gesamtangebot der Hochschule gewählt werden können. Studierende der Germanistischen Linguistik sollten diese Stunden in erster Linie für den Besuch von Vorlesungen und Übungen in benachbarten Fächern, die nicht zugleich Studienfächer sind, nutzen (Deutsche Literaturwissenschaft, Philosophie, fremdsprachliche Sprachwissenschaften, Psychologie, Soziologie, Geschichte, Informatik etc.).
- (4) Die in der Tabelle für die Veranstaltungen ohne LN genannten SWS-Zahlen sind nicht vollkommen bindend; je nach Angebot sind kleinere Verschiebungen möglich, sofern die in der Prüfungsordnung geforderten SWS-Gesamtzahlen nicht unterschritten werden.

Sem.	Gegenstand/ Gegenstandsbereich	Typ	Hauptfach		Nebenfach	
			SWS	LN	SWS	LN
Grundstudium (1. - 4. Sem.)						
1	Einführung in die Linguistik I	PS	02	(1 KL)	02	(1 KL)
2	Einführung in die Linguistik II	PS	02	(1 KL)	02	(1 KL)
2/3	Einführung in das Studium historischer Sprachstufen	PS	02	(1 HA)	02	(1 HA)
3/4	Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik	PS	02	(ZKL)	02	(ZKL)
1-4	6 (4) Vorlesungen über sprachwissenschaftliche oder sprachgeschichtliche Themen	VL	12		08	
1-4	8 (1) Übungen über sprachwissenschaftliche, sprachgeschichtliche oder sprachpraktische Themen	PS/UE	16		02	
1-4	Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der TU		04		02	
			40	(4 LN)	20	(4 LN)
Hauptstudium (5. - 8. Sem.)						
5-8	6 (2) Hauptseminare zur Linguistik bzw. Sprachge- schichte	HS	12	(3 HA)	04	(1 HA)
5-8	6 (4) Vorlesungen über sprachwissenschaftliche oder sprachgeschichtliche Themen	VL	12		08	
5-8	6 (3) Übungen (auch Hauptseminare, Obersemina- re, Kolloquien)	HS/UE /OS	12		06	
	Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der TU		04		02	
			40	(3 LN)	20	(1 LN)
		insgesamt:	80		40	

P r ü f u n g s s e m e s t e r (9. Sem.)

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis; HA = schriftliche Hausarbeit; KL = Klausur; ZKL = Zwischenprüfungsklausur;
PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; UE = Übung; OS = Oberseminar/Kolloquium, VL = Vorlesung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.